

Bewilligung für ein Pflegekind

Wer im Kanton Basel-Landschaft ein Kind, welches das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat, zur Familienpflege aufnimmt, braucht eine Bewilligung der [Kindesschutzbehörde](#) (KESB). Die Bewilligung wird Ihnen für ein bestimmtes Kind erteilt.

Eine Bewilligung wird auch gefordert, wenn das Kind oder Jugendliche mit Ihnen verwandt ist.

Aufsicht über Pflegefamilien

Als Pflegeeltern unterstehen Sie der Aufsicht der [Kindesschutzbehörde](#) (KESB) an ihrem Wohnort. Bei jährlich mindestens einem Besuch überprüft eine geeignete Person im Auftrag der Kindesschutzbehörde, ob die vorgeschriebenen Voraussetzungen zur Bewilligung weiterhin erfüllt sind.